

# Satzung des Fördervereins „Usedomer Freundeskreis maritimer Begegnungen“

## Präambel

Nur wenige Sportarten vermitteln so vielfältige Emotionen und ein so intensives Freiheitsgefühl wie das Segeln. Die Faszination Segeln weckt die zutiefst menschliche Sehnsucht, Neues zu entdecken – ferne Länder, fremde Kulturen und andere Menschen.

Segeln bedeutet daher nicht nur Verantwortung beim Umgang mit Material, bei der Navigation und soziale Verantwortung innerhalb der Crew, sondern auch Verantwortung und Toleranz gegenüber fremden Kulturen und anderen Menschen.

Das Spiel mit Wind und Welle zu genießen, ist immer auch ein intensives Naturerlebnis. Segler betreiben ihren Sport im Einklang und in der Auseinandersetzung mit der Natur. Wer sich als Teil der Natur versteht, wird sich auch für ihren Erhalt einsetzen.

In diesem Sinne versteht sich die „Usedom Sail“ auch als Botschafter der Region Usedom, umgeben von fremden Kulturen, anderen Menschen, Wind und Wellen.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Usedomer Freundeskreis maritimer Begegnungen".
2. Er hat seinen Sitz in Wolgast und soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Grundsätze und Zweck des Vereins

1. Zweck des Fördervereins ist die Förderung des Wasser- und Segelsports in der Region Usedom sowie die Förderung von Projekten die im Ostseeraum der Völkerverständigung, dem Kulturaustausch und dem maritimen Umweltschutz dienen.

Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Veranstaltung der jährlich stattfindenden Usedom Sail als Podium für maritime Begegnungen, bei der Segelsport, Völkerverständigung, Kulturaustausch und Naturschutz zusammenkommen.

2. Der Förderverein verfolgt ferner folgende Zwecke:
  - a. Mit der Usedom Sail soll ein völkerverbindender Charakter, insbesondere zu den Ostseeanrainerstaaten erreicht werden.
  - b. Mit der Usedom Sail soll durch die Förderung des Wasser- und Segelsports in der Region Usedom eine Breitenwirkung erzielt werden, durch die die einheimische Bevölkerung und die Feriengäste angesprochen werden. Insbesondere soll die Usedom Sail saisonverlängernd wirken.
3. Der Verein ist berechtigt, zur Verwirklichung des Satzungszweckes auch Dritte (z.B. natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften etc.) zu beauftragen und/oder sich an derartigen Dritten zu beteiligen.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen und Mittel des Vereins. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Der Verein bewahrt parteipolitische und religiöse Neutralität.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein wird aus aktiven, fördernden und Ehrenmitgliedern gebildet.
  - a. Mitglied im Verein kann jede rechts- und geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
  - b. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder, bei juristischen Personen, Auflösung.
  - c. Der Austritt aus dem Verein ist frühestens nach 12 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und muss spätestens bis zum 30. September dem Vorstand des Vereins zugehen.
  - d. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen
2. Aktive Mitgliedschaft
  - a. Aktive Mitglieder sind fördernde Mitglieder, die im Sinn der Vereinsziele initiativ tätig sind. Aktive Mitglieder werden auf Antrag eines Vorstandsmitglieds durch einen einstimmigen Vorstandbeschluss gewählt; die aktive Mitgliedschaft kann auch durch einstimmigen Vorstandbeschluss wieder in eine fördernde Mitgliedschaft gewandelt werden. Aktive Mitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht.
  - b. Ein aktives Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem Mitglied zwei Wochen vor der Entscheidung schriftlich zu übersenden. Ein Ausschluss ist nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes möglich, der dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung (Ausschlussfrist) Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder über den Ausschluss entscheidet.
3. Fördernde Mitgliedschaft
  - a. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Aufnahmeantrag und Bestätigung eines Mitgliedes des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung, die nicht begründet werden muss, ist kein Rechtsbehelf zulässig.
  - b. Fördernde Mitglieder besitzen das Teilnahmerecht an

Mitgliederversammlungen, haben jedoch weder Stimm- noch Rederecht oder aktive und passive Wahlrechte.

- c. Fördernde Mitglieder können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes, der nicht begründet werden muss, ausgeschlossen werden. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Entscheidung schriftlich zu übersenden. Ein Ausschluss wird durch Mitteilung an den Betroffenen wirksam. Ein Rechtsbehelf ist nicht gegeben.

#### 4. Ehrenmitgliedschaft

Einzelne Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszweckes erworben haben, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

### § 4 Mitgliedbeiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern (außer Ehrenmitgliedern) Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit die ordentliche Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr beschließt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Der Jahresbeitrag ist vor dem 01.03. eines jeden Jahres fällig. Erfolgt bei Nichtzahlung und Zugang einer schriftlichen Mahnung innerhalb weiterer zwei Wochen keine Zahlung, ruhen die Stimmrechte des säumigen Mitglieds bis zu dem Zeitpunkt, zu dem es vollständig seinen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist. Das Recht des Vereins auf Ausschluss des säumigen Mitglieds bleibt unbeschadet.

### § 5 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Event Manager
4. Weitere Organe, wie z. B. Beiräte, können auf Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit desselben gebildet werden.

### § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt, oder wenn die Einberufung von einem Drittel der aktiven Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a. Satzungsänderungen

- b. Wahl des Vorstandes
  - c. Jahresbericht
  - d. Jahresabschluss einschließlich etwaigem Rechnungsprüfungsbericht
  - e. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - f. Entlastung des Vorstandes
  - g. Entlastung der Rechnungsprüfer
  - h. Genehmigung des Haushaltsplanes
  - i. Festsetzung des Jahresbeitrages für die Mitglieder
  - j. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
  - k. Beteiligung des Vereins an Dritten oder Beauftragten Dritter im Sinne des § 2 Abs. 3 dieser Satzung sowie vergleichbare Maßnahmen
  - l. die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, der auch die Tagesordnung festsetzt. Die Ladung erfolgt schriftlich und unter Angabe der vollständigen Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor der Versammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Über sie entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Ergänzung muss entsprochen werden, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.
  3. Versammlungsleiter ist ein Mitglied des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand einvernehmlich. Über die Zulassung von Dritten entscheidet der Versammlungsleiter.
  4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Schriftliche Stimmrechtsvollmacht ist zulässig, wobei nur ein aktives Mitglied bevollmächtigt werden kann. Die Mitgliederversammlung beschließt – so weit nicht diese Satzung oder ein Gesetz etwas anderes bestimmt – mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen zu werten sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, in dem insbesondere alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben. Wird gegen die Richtigkeit des Protokolls nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang ein mit Begründung versehener Widerspruch erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt.
  6. Auch ohne Versammlung aller Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

## § 7

### Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird aus drei aktiven Mitgliedern gebildet. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand besteht aus
  - a dem ersten Vorsitzenden
  - b dem zweiten Vorsitzenden
  - c dem Schatzmeister
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln mit einfacher Mehrheit jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl, auch mehrfach, ist zulässig. Ein gewähltes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied aus den aktiven Mitgliedern für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen zu bestimmen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Auslagen und Reisekosten können ihnen erstattet werden.
4. Der Vorstand leitet den Verein. Er hat die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung selbstverantwortlich nach Gesetz, Satzung und ggf. Geschäftsordnung zu führen.
5. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder desselben.
6. Zu seinem Aufgabengebiet gehört insbesondere
  - a. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - b. Erstellung des Jahresberichts,
  - c. Aufstellung des Jahresabschlusses,
  - d. Aufstellung des Haushaltsplanes,
  - e. Beschlussfassung über die Einberufung einer Mitgliederversammlung sowie die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist, und die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
  - f. Aufnahme sowie Ausschluss von Mitgliedern
  - g. Berufung eines Event Managers sowie die Anstellung und Kündigung von Vereinspersonal
  - h. Übermittlung eines satzungsändernden Beschlusses an das zuständige Finanzamt und an das Amtsgericht (Vereinsregister), so weit gesetzlich zwingend vorgeschrieben.
  - i. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder desselben.

## § 8

### Event Manager

Für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Usedom Sail, wird durch einen einstimmigen Vorstandbeschluss ein Event Manager zum besonderen Vertreter gem. § 30 BGB bestellt. Dieser vertritt insoweit den Verein nach innen und außen. Er entscheidet hiernach insbesondere über die Veranstaltungen des Vereins und deren Durchführung. Der Event Manager ist verantwortlich für die Usedom Sail, insbesondere die Auswahl der Teilnehmer und Sponsoren sowie die Organisation. Der Event Manager erstellt ein Budget, welches dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen ist. Im Rahmen des genehmigten Budgets ist der Event Manager berechtigt, Rechtsgeschäfte zu tätigen.

## § 9 Finanzwesen

1. Die Haushalts- und Rechnungsführung obliegt dem Schatzmeister. Er verwaltet die laufenden Einnahmen und Ausgaben nach den Richtlinien und Weisungen des Vorstandes und hat dabei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
2. Gegenüber Beschlüssen des Vorstandes, die seine Obliegenheiten berühren, hat der Schatzmeister ein Widerspruchsrecht mit der Folge, dass die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden muss.
3. Der Schatzmeister ist verpflichtet, die Bücher ordnungsgemäß zu führen. Jeder ordentlichen Mitgliederversammlung kann eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Geschäftsjahres und ein Haushaltsplan für das anschließende Geschäftsjahr vorgelegt werden.
4. Zwei Rechnungsprüfer sind durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Die Rechnungsprüfer können die Kasse und die Bücher prüfen. Über das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung ein Rechnungsprüfungsbericht zu erstatten.

## § 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn  $\frac{3}{4}$  aller seiner Mitglieder dies auf einer Mitgliederversammlung beschließen.
2. Wird die Auflösung beschlossen, obliegt dem geschäftsführenden Vorstand die Liquidation, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.
3. Bei Auflösung des Vereins (oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke) ist das verbleibende Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

## § 11 Satzungsänderung und Geschäftsordnung

1. Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung bekannt zu machen ist.
2. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen

werden.

3. Jede Änderung von § 2 dieser Satzung bedarf der Zustimmung des Finanzamtes, so weit gesetzlich zwingend vorgeschrieben.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens einer Behörde Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen.

§ 12 In-Kraft-Treten